

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

zwischen

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jens Richter,
Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

der Stadt Königs Wusterhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Michaela Wiezorek
Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

der Stadt Wildau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

der Stadt Mittenwalde vertreten durch die Bürgermeisterin,
Herrn Dirk Knuth
Rathausstraße 4, 15749 Mittenwalde

der Stadt Luckau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Gerald Lehmann,
Am Markt 34, 15926 Luckau

der Gemeinde Bestensee, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Roland Holm
Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee

der Gemeinde Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenoch
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

der Gemeinde Heideblick, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Deutschmann
Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick

der Gemeinde Heidesee, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Björn Langner,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee

der Gemeinde Märkische Heide, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dieter Freihoff
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

der Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Christian Hentschel
Hans-Grade-Allee 1, 15729 Schönefeld

der Gemeinde Schulzendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Markus Mücke
Richard-Israel-Straße 1, 15732 Schulzendorf

der Gemeinde Zeuthen, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Philipp Martens
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

dem Amt Lieberose/Oberspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Bernd Boschan,
Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

dem Amt Schenkenländchen, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Oliver Theel,
Markt 9, 15755 Teupitz

und

dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Marco Kehlig,
Markt 1, 15938 Golßen

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1 Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBL. I/24, [Nr. 10]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Städte Lübben (Spreewald), Luckau, ..., die Gemeinden ... und die Ämter ... vereinbaren den Einsatz eines überörtlich, im Schwerpunkt Landkreis Dahme-Spreewald agierenden, museumspädagogischen Dienstes mit insgesamt 3 Museumspädagogen und beauftragen die Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung. Der museumspädagogische Dienst im Landkreis Dahme-Spreewald versteht sich als Schnittstelle und Vermittler zwischen den musealen Einrichtungen, Bildungsträgern und dem Landkreis.

Der museumspädagogische Dienst wird auf unterschiedlichste Art aktiv, um im Landkreis seine Ziele zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Einrichtungen werden flexible, umsetzbare Ideen entwickelt, mit denen unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden. Mit den Institutionen erarbeitet der museumspädagogische Dienst Konzepte für Zielgruppen, passgenaue Programme oder Ausstellungen.



§ 1 Zusammenarbeit und Leistungen

1. Die Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung arbeiten zum Zwecke der Bereitstellung des museumspädagogischen Dienstes projekthaft zusammen.
2. Die konzeptionelle sowie personelle Gesamtleitung übernimmt dabei die Stadt Lübben (Spreewald). Die Stadt Lübben (Spreewald) ist somit auch Arbeitgeberin der Museumspädagogen. Strukturell setzt sich das Team des museumspädagogischen Dienstes aus je
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Geschichte, Ethnologie, Technikgeschichte)
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Kunst, Musik, Theater)
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Pädagogik, Kita und Schulen)zusammen; museumsfachliche Kompetenzen werden vorausgesetzt.
3. Für die fachliche Anleitung des museumspädagogischen Dienstes benennt die Stadt Lübben (Spreewald) eine verantwortliche Person.
4. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem von der Stadt Lübben (Spreewald) benannten Projektverantwortlichen sowie den Museumspädagogen, tauscht sich regelmäßig in Form von Dienstberatungen über die aktuellen Arbeitsstände aus.
5. Die Aufgaben des museumspädagogischen Dienstes beinhalten:
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes für museumspädagogische Angebote in Museen des Landkreises
 - Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, Kontaktpflege zwischen Museen, Schulen, Kitas u. a. Bildungseinrichtungen im Landkreis
 - Erarbeitung von Programmangeboten zu verschiedenen Themen und Zielgruppen einschl. Publikationen (z. B. Flyer, Social Media, Newsletter u. a.)
 - Schulung der Museumsmitarbeiter*innen einschl. der ehrenamtlich Tätigen
 - Schulung der Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte
 - Schulung von Gästeführer*innen und Touristiker*innen
 - Durchführung von Programmen im Tandem mit den Mitarbeiter*innen der örtlichen Museen
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von museumspädagogischen Jahreshöhepunkten und gemeinsamen museumspädagogischen Projekten

§ 2 Finanzierung, Kostenaufteilung

1. Die Finanzierung des museumspädagogischen Dienstes basiert auf der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald, d. h. es werden für max. 3 Vollzeitstellen Personal- und Sachkosten durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.
2. Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Höhe von 80 % finanziert. Die Sachkosten werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

3. Der evtl. Mehrbedarf (> 3.500 Euro) an Sachkosten pro Jahr und Vollzeitstelle wird von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig getragen.
4. Die verbleibenden 20 % der Personalkosten werden durch die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen. Die Aufteilung der Kosten wird wie folgt vorgenommen:
 - 75 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit mehr als 9.500 Einwohnern
 - 25 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit weniger als 9.500 Einwohnern
5. Der von den Beteiligten zu zahlende Eigenanteil ist bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlen.
6. Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3 Struktur

1. Wie bereits in § 1 beschrieben, übernimmt die Stadt Lübben (Spreewald) die Gesamtleitung und vertritt den museumspädagogischen Dienst nach innen und außen. Der museumspädagogische Dienst berichtet quartalsweise, in Form eines standardisierten Projektberichts, an alle beteiligten Vertragspartner.
2. Mindestens halbjährlich findet die Regionalkonferenz der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald statt. Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen der beteiligten Kommunen, Gemeinden und Ämter, Vertreterinnen und Vertreter der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald, die Gesamtleitung und die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes. Ist es einem Mitglied der Regionalkonferenz nicht möglich, an dem vereinbarten Termin anwesend zu sein, soll es seine Bedarfsmeldungen, Vorschläge oder Anmerkungen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem museumspädagogischen Dienst vorlegen.
3. Themen der Regionalkonferenz sind vor allem die Partizipation der Museen und musealen Einrichtungen am museumspädagogischen Dienst, das Fortführen der Bedarfsmeldungen sowie deren praktische Umsetzung und Evaluierung.

§ 4 Corporate Design

1. Alle schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen sind mit dem Logo des Museumsverbundes des Landkreis Dahme-Spreewald zu versehen. Die Vertragspartner verpflichten sich außerdem, alle beteiligten musealen Einrichtungen zu nennen und deren Logos zu verwenden.
2. Die Herstellung von Printprodukten bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe der beteiligten Projektpartner sowie der Gesamtleitung.



§ 5 Datenschutz

1. Die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Vertragspartner, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9 Evaluation

Die Arbeit des museumspädagogischen Dienstes wird ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich darauf, inwieweit die durch die Kooperation beabsichtigten Ziele erreicht wurden bzw. die gewollte Wirkung erzielt wurde. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird durch die Vertragspartner gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den

.....
Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Lübben (Spreewald), den

.....
Peter Schneider
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Luckau, den

.....
Gerald Lehmann
Bürgermeister
Stadt Luckau

Luckau, den

.....
Birgit Lehmann,
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

Straupitz, den

.....
Bernd Boschan
Amtsdirektor
Amt Lieberose/Oberspreewald

.....
Kerstin Chilla
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors
Amt Lieberose/Oberspreewald

Golßen, den

.....
Marco Kehlig
Amtsdirektor
Amt Unterspreewald

.....
Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors
Amt Unterspreewald

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Teupitz, den

Oliver Theel
Amtsdirektor
Amt Schenkenländchen

Thomas Kralisch
Allgemeiner. Vertreter des Amtsdirektors
Amt Schenkenländchen

Heideseesee, OT Friedersdorf, den

Björn Langner
Bürgermeister
Amt Heideseesee

Stefanie Hahn
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Amt Heideseesee

Langengrassau, den

Frank Deutschmann
Bürgermeister
Gemeinde Heideblick

Stephan Weide
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Heideblick

.
. .
u. w.